



FernUniversität in Hagen

**QUALITÄTSMERKMALE IN DER
FAMILIENRECHTSPSYCHOLOGISCHEN BEGUTACHTUNG**

UNTERSUCHUNGSBERICHT I

2014

**QUALITÄTSMERKMALE IN DER
FAMILIENRECHTSPSYCHOLOGISCHEN BEGUTACHTUNG**

UNTERSUCHUNGSBERICHT I

2014

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Projektverantwortliche

Univ.-Prof. Dr. Christel Salewski, Diplom-Psychologin, Psych.-Psychotherapeutin

Univ.-Prof. Dr. Stefan Stürmer, Diplom-Psychologe, Geschäftsf. Institutsdirektor

Institut für Psychologie

FernUniversität in Hagen

Universitätsstr. 33

58084 Hagen

Tel.: 02331 - 987 4875, E-Mail: christel.salewski@fernuni-hagen.de

Tel.: 02331 - 987 2776, E-Mail: stefan.stuermer@fernuni-hagen.de

1.2 Mitarbeiter/innen

Dipl.-Psych. Katharina Lotz-Schmitt, Psych.-Psychotherapeutin

Dipl.-Psych. Elisabeth Kalhorn, Familienrechtspsychologische Sachverständige

M.Sc.-Psych. Julia Plato

B.Sc.-Psych. Jörn Meyer

B.Sc.-Psych. Anne-Kathrin Meyer

1.3 Thema

Psychologische Gutachten für das Familiengericht: Diagnostische und methodische Standards in der Begutachtungspraxis

1.4 Fach- und Arbeitsrichtung

Psychologische Diagnostik, Rechts- und Sozialpsychologie

1.5 Weitere Angaben

Das Projekt wird ausweislich des Bescheids vom 27.07.2012 vom Justizministerium des Landes NRW unterstützt.

1.6 Zusammenfassung

Ziele: Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Untersuchung bestand darin, an einer repräsentativen Stichprobe festzustellen, ob und inwieweit familienrechtspsychologische Gutachten wissenschaftlich formulierten Mindestanforderungen genügen.

Stichprobe: Die Stichprobe der Gutachten wurde im Rahmen eines vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (JM NRW) unterstützen größeren Forschungsprojekts gewonnen, in der unterschiedliche Qualitätsmerkmale familienrechtspsychologischer Gutachten untersucht werden. Die Stichprobe umfasst 116 Gutachten aus den Jahren 2010 und 2011, die aus Vollerhebungen an vier Amtsgerichten im OLG-Bezirk Hamm stammen. 91,4% der Gutachten wurden von Diplom- oder M.Sc.-Psychologen verfasst.

Methode: Sämtliche Gutachten wurden von zwei unabhängigen und fachlich geschulten Beurteilern anhand eines Kategoriensystems inhaltsanalytisch ausgewertet. Der Schwerpunkt der Analyse lag auf dem im Gutachten dargelegten methodischen Vorgehen. Die Analysekriterien wurden aus den „Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten“ (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 1994) und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs, 2011) abgeleitet.

Ergebnisse: In 56% der Gutachten werden aus der gerichtlichen Fragestellung keine fachpsychologischen und den Begutachtungsprozess explizit leitenden Arbeitshypothesen (Psychologische Fragen) hergeleitet. In der überwiegenden Zahl der Gutachten (85,5%) wird die Auswahl der eingesetzten diagnostischen Verfahren – ebenfalls anders als fachlich gefordert - nicht anhand der Psychologischen Fragen begründet. In über einem Drittel der Gutachten (35%) erfolgt die Datenerhebung ausschließlich über methodisch problematische Verfahren (unsystematische Gespräche, unsystematische Beobachtung, keine oder psychometrisch ungenügende projektive Tests/testähnliche Verfahren). Im Fall dieser Gutachten zeigte sich, dass in nur 2 Fällen auf mögliche methodische Einschränkungen der Ergebnisse hingewiesen wird (in den verbleibenden 39 Fällen ist dies nicht der Fall). Insgesamt erweist sich damit - je nach zugrundeliegendem Kriterium - zwischen einem Drittel bis über 50 % der Gutachten als mangelbehaftet.

Fazit: Die Untersuchung offenbart gravierende Mängel in einem substantiellen Teil der Gutachten. Tatsächlich erfüllt nur eine Minderheit die fachlich geforderten Qualitätsstandards. Analysen zum Qualifikationshintergrund der Sachverständigen zeigen allerdings, dass die Qualifikation zum Fachpsychologen Rechtspsychologie mit einer nachweislich höheren Qualität der Gutachten einhergeht. Maßnahmen der Qualitätssicherung werden diskutiert.

2. PROBLEMSTELLUNG UND ZIELE

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland 187.027 Ehen geschieden, 145.146 minderjährige Kinder waren von der daraus resultierenden Veränderung der familiären Konstellation betroffen (Statistisches Bundesamt, 2011). Die tatsächliche Zahl von Trennungen liegt deutlich höher, da nicht-eheliche Lebensgemeinschaften nicht statistisch erfasst werden. In vielen Fällen führt eine Scheidung beziehungsweise Trennung zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Partnern darüber, wie die Sorge, der Aufenthalt und der Umgang für die gemeinsamen Kinder geregelt werden soll. Vor allem in sehr strittigen Fällen werden häufig Psychologinnen und Psychologen hinzugezogen, um als Sachverständige kindeswohldienliche Empfehlungen zu erarbeiten, die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unterstützen.

Der Gesetzgeber hat zwar die allgemeinen Anforderungen für die Bestellung zum/r Sachverständigen in §§ 402 – 414 ZPO geregelt, die genauen Qualifikationsanforderungen an familiengerichtliche Sachverständige wurden jedoch nur in Ausnahmefällen (z.B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen) verbindlich definiert. Ebenso wenig existieren rechtsverbindliche Qualitätskriterien für die Erstellung von psychologischen Gutachten in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zwar liegen von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen fachlich verbindliche Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten vor (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 1994), und in der einschlägigen Gutachtenliteratur (z.B. Westhoff & Kluck, 2008; Salzgeber, 2011) werden diese Vorgaben expliziert. Die Befolgung dieser Richtlinien liegt mangels rechtlicher Vorgaben aber im Ermessen der einzelnen psychologischen Sachverständigen und sie ist für das Familiengericht fachlich auch nur eingeschränkt nachvollziehbar. Dementsprechend ist unklar, inwieweit psychologische Gutachten in der Praxis den fachlich verbindlichen Qualitätsstandards entsprechen. Die Einhaltung dieser Standards ist aber unabdingbar, um Verfahrensgerechtigkeit und damit die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger vor dem Familiengericht zu gewährleisten und materielle (z.B. Zweitgutachten) sowie ideelle (z.B. psychische Beeinträchtigungen) Folgekosten von nicht fachgerechten psychologischen Gutachten zu verhindern (Rohmann, 2008).

2.2 Forschungsstand

Ein psychologisch-diagnostisches Gutachten ist „ein Bericht über die Beantwortung von konkreten Fragestellungen, die eine Person oder eine Gruppe von Personen be-

treffen. Die Antwort kommt durch Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden und Kriterien nach feststehenden Regeln der Gewinnung und Interpretation von Daten zustande. Der zur Beantwortung der Fragestellung führende diagnostische Prozess wird transparent und nachvollziehbar dargestellt. Er umfasst die Herleitung psychologischer Fragen, die Auswahl und Anwendung von Erhebungsmethoden, die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse sowie die Beantwortung der Fragestellung(en).“ (DGPs, 2011, S. 4). Fragestellungen familienrechtspsychologischer Gutachten beziehen sich insbesondere auf psychologische Aspekte der rechtlichen Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs des Kindes mit den Eltern oder anderen Personen, Aspekten der Kindeswohlgefährdung und/oder Einschätzungen der Auswirkungen der Risiko- oder Schutzbedingungen des Kindes (Salzgeber, 2011).

Sowohl in den direkt beteiligten Fachdisziplinen (Rechtswissenschaften und Psychologie) als auch in der Öffentlichkeit sind familienrechtspsychologische Gutachten und ihre (mangelnde) Qualität wiederholt Gegenstand von kritischen Diskussionen, meist ausgelöst durch Fälle, in denen einer gutachterlichen Empfehlung gefolgt wurde und dadurch gravierende negative Konsequenzen für die Beteiligten, vor allem für die betroffenen Kinder, entstanden (zu aktuellen Medienberichten siehe z.B. FAS, 12.11.2012; PANORAMA, 31.10.2013; SZ, 14.02.2012; ZDFzoom, 26.10.2011). Substantiierte *wissenschaftliche* Schlussfolgerungen zur Qualität psychologischer Gutachten an Familiengerichten können derzeit allerdings nicht getroffen werden, da im deutschsprachigen Raum kaum systematische Untersuchungen zu diesem Thema vorliegen.

Der relative Mangel an empirisch belastbaren Befunden zur Qualität von familienrechtspsychologischen Gutachten steht in erheblichem Kontrast zu Studien zur Güte von Expertisen in anderen Rechtsbereichen. Beispielsweise liegen für die Begutachtung von Sexualstraftätern (vgl. z.B. Häßler & Fegert, 2000; Schläfke et al., 2005; König, Schnoor, Auer, Rebernig, Schläfke & Fegert, 2005) sowie von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern Untersuchungen zur Gutachtenqualität vor (vgl. Rotermann, Köhler & Hinrichs, 2009; Kraft, Köhler & Hinrichs, 2008), die erhebliche Qualitätsdefizite in der Begutachtungspraxis aufdecken konnten. Für die Bereiche der Schuldfähigkeits-, Prognose- und Aussagepsychologischen Begutachtung wurden im Rahmen der Rechtsprechung bereits Anforderungs- und Qualitätsstandards

formuliert (Boetticher et al., 2007a und 2007b; vgl. auch BGH 1 StR 618/98 - Urteil v. 30. Juli 1999). Letzteres fehlt für die familienrechtliche Begutachtung weitgehend.

Die einzige uns bekannte systematische Untersuchung familienrechtspsychologischer Gutachten liegt bereits über zehn Jahre zurück (Klüber, 1998; Terlinden-Arzt, 1998). In dieser Untersuchung wurde eine repräsentative Stichprobe von 245 Gutachten aus insgesamt 77 Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Untersuchungsergebnisse deckten eine Reihe von Qualitätsdefiziten auf. So zeigte sich, dass in der Gesamtstichprobe lediglich in 27 % der Gutachten aus der gerichtlichen Fragestellung Psychologische Fragen („Hypothesen“) abgeleitet wurden. Bei einem überwiegenden Teil der Gutachten konnte damit nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob es sich beim gutachterlichen Vorgehen tatsächlich um einen durch wissenschaftliche Hypothesen geleiteten Prozess handelte oder um mehr oder weniger intuitive Erkenntnisakte (zur wissenschaftlichen Notwendigkeit des hypothesengeleiteten Vorgehens siehe Westhoff & Kluck, 2008, S. 35ff; auch Salzgeber, 2011, S. 541). Da die in die Untersuchungen von Klüber (1998) und Terlinden-Arzt (1998) einbezogenen Gutachten Anfang der 1990er Jahre erstellt wurden, lassen diese Daten keine Schlussfolgerungen auf die aktuellen Qualitätsstandards in der familienrechtspsychologischen Begutachtung mehr zu. Nichtsdestotrotz geben diese Befunde begründeten Anlass dafür, die aktuellen Standards in diesem Begutachtungsbereich systematisch zu untersuchen.

2.3 Ziele

Ein übergeordnetes Ziel der vorliegenden Untersuchung bestand darin, anhand einer repräsentativen Stichprobe festzustellen, ob und inwieweit familienrechtspsychologische Gutachten wissenschaftlich formulierten Mindestanforderungen genügen. Die Untersuchung wurde im Rahmen eines vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (JM NRW) unterstützten, größeren Forschungsprojekts durchgeführt, in dem unterschiedliche Qualitätsmerkmale solcher Gutachten untersucht werden.

Die Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) empfiehlt bei der Beurteilung der Qualität von Gutachten zwischen zwei Arten von Verstößen gegen Anforderungen zu differenzieren: Mängel bzw. Fehler beim methodisch-inhaltlichen Vorgehen und Defizite in der schriftlichen Darstellung, die in der Regel ohne erneute Untersuchung nach-

träglich korrigiert werden können (z.B. vergessene Unterschrift oder Datumsangaben etc.) (DGPs, 2011, S. 4-5). Gravierende Mängel beim methodisch-inhaltlichen Vorgehen machen ein Gutachten aus fachlicher Sicht unverwertbar und können auch nicht durch die Güte der schriftlichen Darstellung kompensiert werden. Die vorliegende Analyse konzentriert sich daher auf eine kriteriengeleitete Analyse des im Gutachten dokumentierten methodischen Vorgehens.

Die Analysekriterien wurden aus den „Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten“ (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 1994) und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs, 2011) abgeleitet und anhand der Empfehlungen in fachlich einschlägigen Standardwerken konkretisiert (z.B. Krohne & Hock, 2007; Salzgeber, 2011; Westhoff & Kluck, 2008). Insgesamt wurden vier Prüfkriterien herangezogen, die sich wie folgt begründen:

- (1) *Formulierung von Psychologischen Fragen:* Wie bei wissenschaftlichem Handeln im Allgemeinen handelt es sich auch bei der Begutachtung um einen hypothesengeleiteten Prozess. Es besteht daher fachliche Übereinstimmung, dass der familienrechtspsychologische Sachverständige die gerichtliche Fragestellung in spezifische Psychologische Fragen („Arbeitshypothesen“) übersetzen und diese im Gutachten explizit darstellen soll (DGPs, 2011, S. 7; Salzgeber, 2011, S. 541; Westhoff & Kluck, 2008, S. 35ff). Lautet beispielsweise der gerichtliche Auftrag zu klären, welche Umgangsregelung dem Kindeswohl angemessen ist, dann müsste zunächst eine psychologische Präzisierung des Begriffs „Kindeswohl“ vorgenommen werden, um anschließend konkrete Untersuchungsfragen für den vorliegenden Fall zu formulieren (z.B. in Bezug auf die Bindung des Kindes an bestimmte Bezugspersonen, den Kindeswillen, die Erziehungsfähigkeiten der Bezugspersonen u.a., siehe hierzu z.B. Westhoff & Kluck, 2008, S. 47).
- (2) *Begründung der Datenerhebungsverfahren:* Die Auswahl der diagnostischen Verfahren muss aus den Psychologischen Fragen herleitbar und fachlich nachvollziehbar sein (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 1994; S. 11; DGPs, 2011, S. 9f.). Es besteht fachliche Übereinstimmung, dass nur Verfahren ausgewählt werden sollen, die geeignet sind, Erkenntnisse zur Beantwortung der psychologischen Fragen beizutragen. Bei der Auswahl der Verfahren sind die psychometrischen Gütekriterien zu beachten.

- (3) *Methodische Qualität der Datenerhebung*: Ziel der diagnostischen Datenerhebung ist es, möglichst vollständig und unverzerrt die Informationen zu erheben, die für eine Beantwortung der Psychologischen Fragen notwendig sind. Bei der Beurteilung der Qualität der Datenerhebung sind daher insbesondere die Hauptgütekriterien, nämlich die *Objektivität*, *Reliabilität* und *Validität* der eingesetzten Datenerhebungsverfahren von Bedeutung (DGPs, 2011, S. 10, auch Westhoff & Kluck, 2008, S. 68, 86). Die Einhaltung dieser Gütekriterien ist unabdingbarer Bestandteil der wissenschaftlichen Datenerhebung, da nur über diesen Weg Urteilsfehler und Verzerrungen reduziert bzw. im Idealfall eliminiert werden können.
- (4) *Methodenkritische Interpretation der Ergebnisse*: Die Ergebnisse sind nach den wissenschaftlich-psychologisch gegebenen Regeln zu interpretieren. Dabei sind, soweit notwendig, Einschränkungen der Daten zu berücksichtigen, um Fehlschlüsse zu vermeiden (z.B. methodenabhängige Einschränkungen, Einschränkungen durch die Untersuchungsdurchführung) (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 1994; S. 11; DGPs, 2011, S. 12.).

Bei den vorliegenden Prüfkriterien handelt es sich um Mindestanforderungen an die wissenschaftliche Fundierung des gutachterlichen Vorgehens (s. DGPs, 2011, S. 6f). Liegen diese Mindestanforderungen nicht vor, ist das Gutachten unverwertbar.

3. METHODE

3.1 Stichprobengewinnung, Datenschutz und Repräsentativität

Das Projekt wurde vom Justizministerium des Landes Nordrhein Westfalen unterstützt. Am 27.07.2012 informierte das Referat für Justizforschung und –statistik des JM NRW den Präsidenten des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm über das Forschungsprojekt und kommunizierte das Einverständnis des Ministeriums. Im Anschluss wurden 38 Amtsgerichte im OLG-Bezirk Hamm mit der Bitte angeschrieben, das Projekt durch die Bereitstellung anonymisierter psychologischer Gutachten zu unterstützen. Von den 38 angeschriebenen Amtsgerichten signalisierten 9 ihre grundsätzliche Kooperationsbereitschaft. Nach Vorgesprächen schloss die FernUniversität in Hagen mit vier Amtsgerichten Kooperationsverträge ab, die die Kooperationspflichten, den Datenschutz und die Verwertungsrechte regelten.

Die Gutachten und die zugehörigen Beweisbeschlüsse wurden in den Amtsgerichten komplett anonymisiert. Die Anonymisierung wurde von Justizbediensteten vor der

Freigabe sorgfältig überprüft. Es wurden keine Namen von Sachverständigen, Richter/innen, Begutachteten, Verfahrensbeteiligten u.a. erhoben. Eine Weitergabe von sensiblen Daten an Dritte wurde ausgeschlossen. Die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wurden konsequent umgesetzt. Die Publikation der Daten lässt keine einzelfall- oder personenbezogenen Rückschlüsse zu.

Bis auf die wenigen Fälle, in denen die Akten im Umlauf waren, konnten sämtliche der von den vier Amtsgerichten in den Jahren 2010 und 2011 erhaltenen Gutachten lückenlos rekrutiert werden. Es handelt sich damit für diese Jahrgänge jeweils um Totalerhebungen, die repräsentativ für das jeweilige Amtsgericht sind. Zwei der Amtsgerichte befinden sich in Großstädten mit einer Einwohnerzahl über 100.000 Einwohner; zwei der Amtsgerichte befinden sich in Klein- bzw. Mittelstädten mit einer Einwohnerzahl unter 100.000 Einwohner.

3.2 Kategoriensystem

Zur inhaltsanalytischen Auswertung wurde ein Kategoriensystem entwickelt, das sich in zwei Teile untergliedert. Der erste Teil beinhaltet formale Kriterien zur Beschreibung der Gutachten und des Beweisbeschlusses (z.B. gerichtliche Frage, Verfahrensgegenstand). Der zweite Teil beinhaltet Einzelkriterien zur Beurteilung inhaltlich-methodischer Aspekte des Gutachtens. Diese Einzelkriterien wurden aus den „Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten“ (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 1994) den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs, 2011) abgeleitet und anhand der Empfehlungen in fachlich einschlägigen Standardwerken konkretisiert (z.B. Krohne & Hock, 2007; Salzgeber, 2011; Westhoff & Kluck, 2008).

Das endgültige Kategoriensystem wurde nach Probedurchläufen festgelegt, in denen zunächst insgesamt fünf unabhängige Beurteiler das Kategoriensystem zur Auswertung von fünf Gutachten verwendeten. Zur Prüfung der Reliabilität des Kategoriensystems wurde Krippendorff's Alpha berechnet (Wirtz & Caspar, 2002). Der erzielte Wert von .75 war zufriedenstellend (Krippendorff, 2010). Auf der Grundlage einer systematischen inhaltlichen Prüfung wurden einzelne Kategorien modifiziert. Qualifi-

zierende sprachliche Begriffe, die sich zur Beurteilung einiger Teilaspekte als notwendig herausgestellt hatten, wurden anhand von konkreten Beispielen definiert.

Das abschließende Kategoriensystem kann von den Autoren bezogen werden. Die inhaltlichen Kategorien wurden mit Blick auf unterschiedliche Fragestellungen des übergeordneten Forschungsprojekts formuliert. Die vorliegende Auswertung bezieht sich ausschließlich auf die Kategorien, die zur Beurteilung der oben spezifizierten Prüfkriterien notwendig waren. Für alle diese inhaltlich-methodischen Kriterien liegen für jedes Gutachten die Auswertungen von zwei unabhängigen fachlich geschulten Beurteilern vor. Drei Beurteiler hatten einen Diplom-/M.Sc.-Abschluss in Psychologie und eigene berufspraktische Erfahrung in der (rechts-)psychologischen Begutachtung. Zwei Beurteiler hatten einen B.Sc.-Abschluss in Psychologie und fertigen im Zusammenhang des Projekts ihre M.Sc.-Abschlussarbeit an. Jedes Gutachten wurde von mindestens einem Diplom-/M.Sc.-Psychologen beurteilt. Krippendorff's Alpha für die Beurteilungen über alle Gutachten beträgt .72. Für alle Gutachten wurden divergierende Einschätzungen in einem letzten Schritt der Datenaufbereitung im Konsensverfahren zwischen den beiden Beurteilern aufgelöst.

4. STICHPROBENBESCHREIBUNG

4.1 Stichprobenumfang

Ausweislich der Beweisbeschlüsse wurden in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt 125 psychologische Gutachten und eine psychologische Stellungnahme von den vier beteiligten Amtsgerichten in Auftrag gegeben. In 8 Fällen wurde statt des angeforderten Gutachtens eine psychologische Stellungnahme erstattet, in einem weiteren Fall wurde ein Kurzgutachten erstattet. Da im Fall von psychologischen Stellungnahmen und Kurzgutachten nicht alle formalen und inhaltlichen Bestimmungsmerkmale eines psychologischen Gutachtens vorliegen, wurden diese in der Auswertung nicht berücksichtigt. Die endgültige Stichprobe umfasst damit 116 psychologische Gutachten. Der Umfang dieser Gutachten variierte zwischen 10 und 137 Seiten, bei einem mittlerem Seitenumfang von 55,56 Seiten ($SD = 27,35$). 95 der Gutachten (82%) wurden von den beiden Amtsgerichten in Großstädten in Auftrag gegeben.

4.1.1 Verfahrensgegenstand

98 (84,5%) der Gutachten befassten sich ausweislich des Beweisbeschlusses mit der Beurteilung psychologischer Aspekte im Rahmen der Erst- oder Neuregelung der

elterlichen Sorge bzw. damit assoziierten Rechtsfragen (z.B. Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts). 18 (15,5%) der Gutachten befassten sich ausschließlich mit der Beurteilung psychologischer Aspekte der Erst- oder Neuregelung des Umgangsrechts. Im Mittel wurden im Beweisbeschluss 2,44 gerichtliche Einzelfragestellungen formuliert, die mittels des Gutachtens beantwortet werden sollten ($SD = 1,40$, *Minimum* = 1 Frage, *Maximum* = 8 Fragen).

4.1.2 Psychologische Sachverständige

In 113 der insgesamt 116 Gutachten fanden sich auf dem Deckblatt Angaben zum akademischen Abschluss der psychologischen Sachverständigen. Demnach wurden 106 der psychologischen Gutachten (91,4%) von Diplom- oder M.Sc.-Psychologen erstellt, 41 davon von Psychologen mit Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten und/oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. 36 der Gutachten wurden von promovierten Psychologen und 30 von Psychologen mit Zertifizierung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs erstellt. 7 Gutachten wurden von Nicht-Psychologen erstellt.

Da die Namen und Adressdaten sämtlicher Sachverständigen vollständig anonymisiert wurden, können keine Aussagen über die Verteilung der Gutachten auf Einzelpersonen, Gemeinschaftspraxen oder gerichtspychologische Institute getroffen werden. Genauso wenig kann festgestellt werden, ob und wie viele der ausgewerteten Gutachten von ein und demselben Sachverständigen verfasst worden sind. Aufgrund der gerichtlichen Praxis, Sachverständige wiederholt zu beauftragen, ist allerdings davon auszugehen, dass einzelne Sachverständige mehrere der rekrutierten Gutachten verfasst haben. Bei der Interpretation der im Folgenden dargestellten Befunde ist also zu beachten, dass sich sämtliche Daten auf die *Gutachten* als Analyseeinheit und nicht auf die Sachverständigen beziehen. Dementsprechend kann aufgrund dieser Daten ausschließlich geschlussfolgert werden, ob und wie viele Gutachten an den kooperierenden Amtsgerichten in den Jahren 2010 und 2011 fachliche Qualitätsstandards weitgehend erfüllen (oder nicht erfüllen). Aussagen darüber, wie viele der gerichtlichen Sachverständigen fachlich qualifizierte oder unqualifizierte Leistungen erbracht haben, sind aufgrund unserer Daten weder intendiert noch möglich.

4.1.3 Begutachtete Personen/Beziehungskonstellationen

Die strittigen Rechtsfragen betreffen in der Regel Kinder und deren Eltern(teile) bzw. primären Bezugspersonen (z.B. Stief- oder Pflegeeltern) sowie die sich daraus ergebenden familiären Beziehungen. Aus den Gutachten geht hervor, dass in allen Fällen die leiblichen Elternteile/primären Bezugspersonen begutachtet wurden. In 112 (96,6%) von 116 Gutachten wurden zudem die Kinder begutachtet.

5. ERGEBNISSE

Die inhaltsanalytische Auswertung bezieht sich auf folgende Prüfkriterien:

- (1) Herleitung psychologischer Fragen,
- (2) Begründung der Auswahl der Datenerhebungsverfahren,
- (3) Psychometrische Qualität der Datenerhebungsverfahren,
- (4) Berücksichtigung methodischer Einschränkungen bei der Interpretation der Untersuchungsergebnisse.

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu diesen Kriterien dargestellt.

5.1 Herleitung psychologischer Fragen

Zur Beurteilung der Erfüllung dieses Kriteriums wurden aus den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ (DGPs, 2011, S. 9) drei Fragen in das Kategoriensystem aufgenommen:

Werden aus der gerichtlichen Fragestellung fachpsychologische Arbeitshypothesen (Psychologische Fragen) hergeleitet?

Wenn ja: Erscheint die Herleitung der psychologischen Fragen hinreichend wissenschaftlich fundiert?

Wenn ja: Werden aus den psychologischen Fragen Kriterien für die Beantwortung der gerichtlichen Fragen abgeleitet bzw. begründet?

Die Beurteiler beantworteten diese Fragen für jedes Gutachten anhand der Alternativen „ja“ oder „nein“. Zudem bestand die Möglichkeit zusätzliche Erläuterungen abzugeben, falls diese Alternativen zur Beurteilung ungeeignet erschienen.

Herleitung psychologischer Fragen: Die Auswertungen ergaben, dass in 65 (56,0%) der Gutachten keine psychologischen Fragen aus der gerichtlichen Fragestellung hergeleitet wurden. In diesen Fällen begann das Gutachten typischerweise mit der Nennung der gerichtlichen Fragestellung und einer Darstellung der Vorgeschichte –

die in der Regel, aber auch nicht immer, mit Verweis auf die Akten resümiert wurde. Anschließend wurden dann ohne Nennung konkreter Psychologischer Fragen direkt der Untersuchungsverlauf und/oder die Durchführung einzelner diagnostischer Verfahren bzw. deren Ergebnisse beschrieben. In den 51 Gutachten, in denen psychologische Fragen hergeleitet wurden, wurden im Mittel 8,75 Fragen formuliert ($SD = 5,17$, *Minimum* = 1 Frage, *Maximum* = 24 Fragen).

Wissenschaftliche Fundierung: Westhoff und Kluck (2008, S. 44ff) haben detaillierte Leitlinien für eine wissenschaftlich-angemessene und gleichwohl adressatenorientierte Formulierung Psychologischer Fragen im Kontext der familienrechtspsychologischen Begutachtung ausgearbeitet. Ein wichtiges Kriterium ist, dass „die Auswahl der [untersuchten] Merkmale kurz und allgemein verständlich mit einer Gesetzmäßigkeit oder Regelmäßigkeit im Verhalten begründet“ wird (ebd., S. 253; eigene Einfügung). Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ im Auftrag der DGPs beinhalten in ähnlichem Sinne die Forderung, dass die Herleitung der Psychologischen Fragen „anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und anderer begründeter Annahmen“ erfolgt und im „schriftlichen Gutachten expliziert dargestellt wird“. Die Ausführlichkeit der Herleitung und der Begründung der Psychologischen Fragen im schriftlichen Gutachten richtet sich dabei nach dem Vorwissenstand des Adressaten (DGPs, 2011, S. 9).

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Leitlinien/Empfehlungen galt das Kriterium der wissenschaftlichen Fundierung der Psychologischen Fragen in der vorliegenden Untersuchung als erfüllt, wenn im Kontext der Formulierung der Psychologischen Fragen mindestens einmal explizit auf psychologische oder weitere wissenschaftliche Erkenntnisse Bezug genommen wurde, um entweder psychologische Gesetzmäßigkeiten oder Regelmäßigkeiten zu beschreiben und/oder um die untersuchten Merkmale im psychologischen Sinne zu definieren (z.B. in Form einer Quellenangabe oder in Form der Nennung einer theoretischen Grundlage, vgl. „Beispielgutachten zu Fragen des Sorgerechts und der Umgangsregelung im familienrechtlichen Verfahren“ in Westhoff & Kluck, 2008, S. 162). Von den 51 Gutachten, in denen psychologische Fragen formuliert wurden, erfüllten 24 (47,0% von 51) dieses Minimalkriterium; 27 (52,9% von 51) der Gutachten erfüllten dieses Kriterium nicht. In diesen Fällen blieb es damit unklar, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse - in Abgrenzung zu Alltagsannahmen oder Plausibilitäten – der Formulierung der Untersu-

chungsfragen zugrunde lagen und/oder mit welcher Begriffsdefinition der Sachverständige operierte.

Ableitung von Kriterien: Die Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ im Auftrag der DGPs konstatiert, dass für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des gutachterlichen Vorgehens die Ableitung von Entscheidungskriterien für die Beantwortung der psychologischen Fragen notwendig sei (z.B. Ausprägungen der elterlichen Erziehungskompetenzen, Art der Bindung des Kindes; DGPs, 2011, S.9). Von den 51 Gutachten, in denen Psychologische Fragen formuliert wurden, erfüllten 28 (54,9% von 51) dieses Kriterium; 23 (45,1% von 51) erfüllte dieses Kriterium hingegen nicht (d.h. es wurde nicht dargelegt, welche Kriterien für die Beantwortung der Frage in der Untersuchung herangezogen wurden).

Zwischenfazit: In 56,0% der Gutachten werden aus der gerichtlichen Fragestellung keine fachpsychologischen Arbeitshypothesen, also Psychologische Fragen, hergeleitet. In diesen Fällen ist damit nicht nachvollziehbar, ob und inwieweit es sich bei dem gutachterlichen Vorgehen um einen durch wissenschaftliche Hypothesen geleiteten Prozess oder um einen subjektiv-intuitiven Erkenntnisakt handelt. In über der Hälfte der Gutachten, in denen psychologische Fragen formuliert wurden, war – trotz eines vergleichsweise moderaten Prüfkriteriums (Verweis auf eine (!) wissenschaftliche Quelle oder theoretische Grundlage) – auch für psychologisch ausgebildete Beurteiler nicht nachvollziehbar, ob bei der Formulierung der Fragen auf psychologische oder weitere wissenschaftliche Erkenntnisse Bezug genommen wurde und welche dies waren. Eine Präzisierung fachlich und interdisziplinär mehrdeutiger und bereits alltagssprachlich konnotierter Begriffe – wie beispielsweise bei Westhoff und Kluck (2008, S. 162) exemplarisch dargestellt – erfolgte nur in einer Minderzahl der Fälle. Letzterer Sachverhalt ist insbesondere deshalb kritisch zu bewerten, da zentrale Begriffe, wie z.B. „Bindung“, „Kindeswohl“ oder „Erziehungsfähigkeit“, je nach theoretischer oder fachlicher Provenienz mit unterschiedlichen Bedeutungen versehen sind. Zudem sind diese Begriffe auch bereits alltagssprachlich mit Bedeutungen belegt (z.B. mit normativen Vorstellungen), was eine präzise wissenschaftliche Definition dringend erforderlich macht. Auf die Gesamtzahl der Gutachten betrachtet, begründen ferner in nur 24% der Gutachten die hergeleiteten psychologischen Fragen die gutachterliche Entscheidungskriterien, anhand derer die Fragen beantwortet werden sollen.

5.2 Begründung der Auswahl der Datenerhebungsverfahren

Für die Beurteilung der Erfüllung dieses Kriteriums wurden aus den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ (DGPs, 2011, S. 9f) zwei Fragen abgeleitet:

Wird die Auswahl diagnostischer Verfahren anhand der explizierten psychologischen Fragen begründet? (falls Fragen vorliegen)

Wird die Auswahl der Verfahren methodisch begründet (mit Blick auf Gütekriterien)?

Inhaltliche Begründung: Wie Westhoff und Kluck (2008, S. 167) ausführen, wird der Bezug zwischen den Untersuchungsmethoden und den Psychologischen Fragen dadurch erreicht, dass bei den Explorationen die jeweiligen Themen und bei den Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen die jeweiligen Aspekte, unter denen das Verhalten bzw. die Interaktion beobachtet werden sollen, im Gutachten genannt werden. Eine Bejahung der Frage nach der Begründung der Untersuchungsmethoden und Datenerhebungsverfahren erfolgte dementsprechend dann, wenn derartige Bezüge zu den Psychologischen Fragen bei der Beschreibung der Untersuchungsmethoden überwiegend vorlagen und die Nicht-Begründung eines Einzelverfahrens eher eine Ausnahme darstellte. Die Beurteiler beantworteten die Frage nach der Begründung der Verfahren durch Psychologische Fragen anhand der Alternativen „überwiegend ja“ oder „überwiegend nein“. Zudem bestand die Möglichkeit, zusätzliche Erläuterungen abzugeben, falls diese Alternativen zur Beurteilung ungeeignet erschienen.

Ob die Verfahrensauswahl durch die psychologischen Fragen begründet ist, lässt sich nur für die 51 Gutachten beantworten, in denen psychologische Fragen formuliert wurden. Bei 33 (64,7%) dieser Gutachten wurden die eingesetzten Verfahren *nicht* mit Bezugnahme auf die psychologischen Fragen begründet. In diesen Fällen folgte auf die Formulierung der psychologischen Fragen typischerweise bereits eine Beschreibung der *Ergebnisse* der eingesetzten Untersuchungsmethoden (nicht aber eine *Begründung* der Methode). Anders als bei Westhoff und Kluck (2008, S. 167) beispielhaft dargestellt war in diesen Fällen also nicht nachvollziehbar, in welchem Bezug die Untersuchungsmethode zu den Psychologischen Fragen stand. Insgesamt erfolgt damit in 85,5% der 116 Gutachten entgegen der geforderten Standards keine Begründung der Datenerhebungsmethoden und -verfahren anhand der Psychologischen Fragen.

Methodische Begründung: Bei der Auswahl der Untersuchungsverfahren sind gemäß den Empfehlungen der DGPs-Arbeitsgruppe die psychometrischen Gütekriterien zu beachten (DGPs, 2011, S. 9f). Allerdings muss sich die Ausführlichkeit der Beschreibung des Verfahrens (inklusive der Beschreibung der Gütekriterien) am Vorwissen des Adressaten orientieren. Es wäre also überzogen zu erwarten, dass jede Untersuchungsmethode bzw. jedes Datenerhebungsverfahren – wie im Fall einer Forschungsarbeit üblich – anhand der psychometrischen Gütekriterien charakterisiert wird. Tatsächlich zeigten die Analysen, dass nur in 8 Gutachten (6,9%) bei der Beschreibung der Untersuchungsmethoden/-verfahren die psychometrischen Gütekriterien zur Charakterisierung der Verfahren herangezogen wurden (z.B. Hinweise auf aktuelle Normwerte psychologischer Testverfahren enthielten).

Zwischenfazit: In der überwiegenden Zahl der Gutachten (85,5%) wird die Auswahl der eingesetzten diagnostischen Verfahren – anders als in der einschlägigen Literatur gefordert - nicht anhand der Psychologischen Fragen begründet. Dieser hohe Wert kommt zum einen dadurch zu Stande, dass bereits in 56,0% der Gutachten aus der gerichtlichen Fragestellung keine Psychologischen Fragen hergeleitet werden. Allerdings wurden auch in der Mehrzahl der Fälle, in denen Psychologische Fragen formuliert wurden, die gewählten Untersuchungsmethoden nicht in nachvollziehbarer Form mit diesen Fragen in Bezug gesetzt. In einem Großteil der Gutachten ist also nicht nachvollziehbar, ob und inwieweit für die Auswahl der Untersuchungsverfahren angemessene inhaltliche Kriterien eine Rolle gespielt haben oder ob die Auswahl der Verfahren in erster Linie auf der Basis individueller Präferenzen oder Routinen erfolgte. Psychometrische Gütekriterien wurden bei der Begründung der Auswahl der Untersuchungsmethoden/-verfahren nur äußerst selten erwähnt (in 6,9% der Gutachten). Anders als die inhaltliche Begründung von Untersuchungsverfahren, die in jedem Fall gegeben sein sollte, ist eine Darlegung der psychometrischen Qualität von Methoden (beziehungsweise von Einschränkungen der Qualität) nur dann angezeigt, wenn dies aufgrund der tatsächlich eingesetzten Untersuchungsverfahren notwendig ist. Wir werden daher auf diesen Befund zurückkommen, wenn wir die Ergebnisse zur psychometrischen Qualität der eingesetzten Methoden/Verfahren berichten.

5.3 Psychometrische Qualität der Datenerhebungsverfahren

Datenerhebungsverfahren lassen sich nach unterschiedlichen Kriterien klassifizieren (Krohne & Hock, 2007, S. 237). Für die folgenden Beurteilungen der psychometri-

schen Qualität der Datenerhebungsverfahren wurde ein vergleichsweise einfaches Einteilungsschema gewählt, das für das Ziel der vorliegenden Untersuchung jedoch hinreichend ist. Demnach wurde beurteilt, ob der Sachverständige relevante Daten durch Interviews im Sinne eines diagnostischen Explorationsgesprächs, durch geplante Verhaltensbeobachtungen und/oder durch psychologische Testverfahren erhob. Für jede Verfahrensklasse wurde anhand zusätzlicher Fragen die psychometrische Qualität des eingesetzten Verfahrens eingeschätzt.

5.3.1 Diagnostische Interviews (Explorationen)

In der familienrechtspsychologischen Diagnostik kommt dem diagnostischen Interview (auch: Exploration) eine zentrale Rolle zu (z.B. Westhoff & Kluck, 2008). Die Forschungsliteratur liefert zahlreiche Belege dafür, dass ungeplante und/oder unzureichend vorbereitete (d.h. unsystematische) Interviews unvollständige, unzuverlässige und fehlerhafte Informationen produzieren (z.B. Krohne & Hock, 2007, S. 243f.). Für die psychometrische Qualität des diagnostischen Interviews spielt daher der Grad der Systematisierung eine herausragende Rolle.

Ein zentraler Indikator für den Systematisierungsgrad ist, ob sich der Sachverständige bei der Durchführung des Gesprächs auf einen zuvor vorbereiteten Leitfaden stützt, in dem Inhalte und Vorgehensschritte spezifiziert werden, die zur Prüfung Psychologischer Fragen mittels des Gesprächs notwendig sind (Westhoff & Kluck, 2008, S. 87f). Zur Beurteilung der psychometrischen Qualität der Interviews beantworteten die Beurteiler für jedes Gutachten daher die folgenden Fragen:

Werden Interviews eingesetzt?

Wenn ja: Wird im Gutachten die Struktur eines nach psychologischen Themen aufgebauten Interviewleitfadens bzw. seine Inhalte beschrieben? (Oder ist dieser im Anhang einsehbar?)

Wenn ja: Geht aus der Dokumentation die systematische Abarbeitung eines nach psychologischen Themen strukturierten Leitfadens hervor?

Die Beurteiler beantworteten diese Fragen anhand der Alternativen „ja“ oder „nein“. Zudem bestand die Möglichkeit, zusätzliche Erläuterungen abzugeben, falls diese Alternativen zur Beurteilung ungeeignet erschienen. Als *Minimalkriterium* für die Bejahung der Fragen zur Verwendung eines Leitfadens, galt die Darlegung der Zielsetzungen, mit denen das Gespräch geführt wurde (d.h. Angaben darüber, welche Themen, zu welchem Zweck im Gespräch angesprochen wurden, vgl. Westhoff &

Kluck, 2008, S. 167) bzw. eine an diesen Zielsetzungen orientierte Dokumentation des Gesprächs im Untersuchungsbericht.

Die Auswertungen zeigen, dass in allen Gutachten der Einsatz von Interviews dokumentiert wurde. Allerdings wurden in 107 (89,7%) der Gutachten keine Angaben dazu gemacht, warum bestimmte Themen im Gespräch angesprochen wurden und welche Psychologischen Fragen mit dem Gespräch eigentlich geprüft werden sollten. In 84 (72,4%) der Gutachten war auch anhand der Dokumentation des Interviews nicht erkennbar, mit welcher konkreten Zielsetzung das Gespräch geführt wurde. Tatsächlich bezog sich die Dokumentation der Interviews in diesen Fällen weitgehend auf subjektiv-verlaufsprotokollartig angelegte Schilderungen von Gesprächen des Sachverständigen mit einer Person (oder mehreren Personen gleichzeitig), die keine Rückschlüsse darauf zu ließen, dass mit dem Gespräch auf systematische und geplante Weise die zur Beantwortung Psychologischer Fragen notwendigen Informationen eruiert wurden.

Zwischenfazit: In der überwiegenden Zahl der Gutachten (69,0%) ist weder aus der Verfahrensbeschreibung noch aus der Dokumentation der Verfahrensdurchführung hinreichend nachvollziehbar, dass es sich bei den dokumentierten Gesprächen um systematisch, geplante diagnostische Gespräche handelt, die dazu dienen, die Informationen zu eruieren, die für die Beantwortung Psychologischer Fragen notwendig sind. Im ungünstigsten Fall handelt es bei diesen Interviews um unsystematische oder rein intuitiv strukturierte Gespräche, deren psychometrische Qualität auf der Grundlage einschlägiger empirischer Forschung als zweifelhaft einzuschätzen ist (z.B. Krohne & Hock, 2007, S. 243f.).

5.3.2 Verhaltensbeobachtung

Hinsichtlich der Verhaltensbeobachtung lässt sich zwischen *unsystematischer* und *systematischer* Verhaltensbeobachtung unterscheiden (Krohne & Hock, 2007, S. 250f). Während die unsystematische Verhaltensbeobachtung der Alltagsbeobachtung gleicht, erfolgt im Fall der systematischen Beobachtung die Aufzeichnung und Auswertung nach einem zuvor bestimmten Plan (z.B. einem Beobachtungssystem/Kodierschema). Die Systematisierung der Verhaltensbeobachtung ist für die Beurteilung der methodischen Qualität von zentraler Bedeutung, da analog zur Planung und Systematisierung des Interviews mit zunehmender Systematisierung der Verhal-

tensbeobachtung die Objektivität, Reliabilität und Validität steigt (Greve & Wentura, 1995). Eine systematische Verhaltensbeobachtung setzt voraus, dass die Beobachtungssituation geplant ist und damit die Bedingungen der Beobachtungssituation durch die beobachtende Person vor Eintreten der Situation definiert wurden. Damit ist die Planung einer Verhaltensbeobachtung eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung für eine systematische, kriteriengeleitete Beobachtung.

Um Aufschlüsse über den Einsatz von Verhaltensbeobachtungen und deren Systematisierungsgrad zu erhalten, wurde von den Beurteilern jedes Gutachten anhand der folgenden Fragen beurteilt:

Werden geplante (in Abgrenzung zu beiläufigen oder spontanen) Verhaltensbeobachtungen durchgeführt?

Wenn ja: Wird im Gutachten ein Kategoriensystem beschrieben? (Oder ist es im Anhang einsehbar?)

Wenn ja: Geht aus der Dokumentation hervor, dass bei der Registrierung des Verhaltens ein vorher spezifiziertes Kategoriensystem verwendet wurde?

Die Beurteiler beantworteten diese Fragen für jedes Gutachten anhand der Alternativen „ja“ oder „nein“. Zudem bestand die Möglichkeit, zusätzliche Erläuterungen abzugeben, falls diese Alternativen zur Beurteilung ungeeignet erschienen. Als *Minimalkriterium* für die Bejahung der Fragen zum Systematisierungsgrad galt die Darlegung der Zielsetzungen, unter denen das Verhalten beobachtet wurde (d.h. Angaben darüber, welche Aspekte des Verhaltens zu welchem Zweck beobachtet wurden, vgl. Westhoff & Kluck, 2008, S. 167) bzw. eine an diesen Zielsetzungen orientierte Dokumentation der Verhaltensbeobachtung im Untersuchungsbericht.

Die Auswertungen zeigen, dass in 94 der 116 Gutachten (81,0 %) der Einsatz von geplanten Verhaltensbeobachtungen dokumentiert wurde (z.B. Beobachtungen der Interaktionen des Kindes mit den Eltern). Allerdings wurden in 91 dieser Gutachten (96,8% von 94) keine Angaben gemacht, die Aufschluss darüber geben, nach welcher Systematik Verhaltensaspekte beobachtet und registriert wurden. Weder wurde ein Beobachtungssystem/Kodierungsschema beschrieben, noch wurde überhaupt dargelegt, welche Aspekte des Verhaltens zu welchem Zweck beobachtet wurden. Auch aus der Dokumentation der Verhaltensbeobachtung ging nicht hervor, dass mit der Beobachtung auf systematische und geplante Weise die zur Beantwortung Psychologischer Fragen notwendigen Informationen eruiert wurden. Tatsächlich bezog

sich die Dokumentation der Verhaltensbeobachtungen in diesen Fällen weitgehend auf anekdotische Schilderungen von selektiven Verhaltenssequenzen, die keine Rückschlüsse auf ein systematisches und auf die Reduktion von Beobachtungsfehlern ausgerichteter Vorgehen zuließ.

Zwischenfazit: In 96,8% der Gutachten, in denen geplante Verhaltensbeobachtungen eingesetzt wurden, ist weder aus der Verfahrensbeschreibung noch aus der Dokumentation hinreichend nachvollziehbar, dass es sich bei den dokumentierten Verhaltensbeobachtungen tatsächlich um systematische Verhaltensbeobachtungen im wissenschaftlichen Sinne handelt. Im ungünstigsten Fall handelt es sich bei diesen Verhaltensbeobachtungen um rein intuitive Beobachtungsakte, deren psychometrische Qualität auf der Grundlage einschlägiger empirischer Forschung zu Wahrnehmungs- und Urteilsfehlern in diagnostischen Situationen als zweifelhaft einzuschätzen ist (z.B. Greve & Wentura, 1995; Salzgeber, 2011, 570ff).

5.3.3 Testverfahren und voll standardisierte Checklisten

Um Aufschlüsse über den Einsatz psychologischer Testverfahren zu erhalten, wurde von den Beurteilern für jedes Gutachten registriert, ob im Rahmen der Datenerhebung psychologische Testverfahren (inklusive voll standardisierter Checklisten) eingesetzt wurden und, falls zutreffend, um welche Verfahren es sich dabei handelte. Als Einschränkung zu diesen Auswertungen ist anzumerken, dass in vielen Gutachten nur unzureichende Angaben zu den verwendeten psychologischen Testverfahren gemacht wurden. Dadurch blieb häufig unklar, um welche Auflage eines Tests es sich handelte. Für die vorliegenden Auswertungen wurden jeweils die Angaben zur aktuellsten Version herangezogen.

Die Auswertungen zeigten, dass in 85 (73,3%) der 116 Gutachten Testverfahren (oder testähnliche Verfahren) eingesetzt wurden. Testverfahren lassen sich nach unterschiedlichen Kriterien klassifizieren (z.B. Brähler, Holling, Leutner & Petermann, 2002). Für die Auswertungen wurden die Verfahren folgenden Kategorien zugeordnet: (1) Fragebögen/Screenings zur Erfassung familienbeziehungsrelevanter Eigenschaften und Einstellungen, (2) Klinische Testverfahren/Checklisten zur Diagnostik psychischer Störungen und Auffälligkeiten (Selbstbericht oder Fremdeinschätzung), (3) Entwicklungsdiagnostische Testverfahren, (4) Leistungstests zur Erfassung von Intelligenz und Aufmerksamkeit, (5) Persönlichkeitsstrukturtests und (6) projektive

Verfahren zur verdeckten Erfassung unbewusster Motive, Ängste, Wünsche. Im Folgenden werden die Ergebnisse für jede dieser Kategorien beschrieben. Die Kategorien sind dabei nach der Häufigkeit absteigend angeordnet.

Projektive Verfahren: Verfahren aus dieser Kategorie wurden in 47 (55,3%) der 85 Gutachten eingesetzt, die Testverfahren (oder testähnliche) Verfahren dokumentieren. Damit werden projektive Verfahren im Vergleich zu Verfahren aus anderen Kategorien am häufigsten eingesetzt. Insgesamt wurden mehr als 17 projektive Verfahren dokumentiert. Die am häufigsten genannten Einzelverfahren (Einsatz in mehr als 3 Gutachten) waren mit 16 Nennungen die „Familienpsychologische Wunschprobe“ von Wilde (1950), mit 14 Nennungen der „Family-Relation-Test“ (FRT) von Bene und Anthony (1957), mit 14 Nennungen der „Schloss-Zeichen-Test“ (o.A. und o.J.), mit jeweils 6 Nennungen der „Kinderapperzeptionstest“ (CAT) von Bellak und Bellak (1955), der „Fabel-Test“ von Düss (1964), der „Familie-in-Tieren Test“ (FIT) von Brem-Gräser (1995) und mit 5 Nennungen der „Sceno-Test“ von von Staabs (2004). Zusätzlich wurden zahlreiche Varianten von Satzergänzungs- oder Geschichtenergänzungsverfahren als Testverfahren benannt.

Persönlichkeitsstrukturtests: Testverfahren aus dieser Kategorie wurden in 26 (30,5%) der 85 Gutachten eingesetzt, die Testverfahren dokumentieren. Insgesamt wurden 9 Einzelverfahren dokumentiert. Die am häufigsten eingesetzten Einzelverfahren (Einsatz in mehr als 3 Gutachten) waren mit 6 Nennungen die „Hamburger Neurotizismus- und Extraversionsskala für Kinder und Jugendliche“ (HANES-KJ) von Bugge und Baumgärtel (1975) und mit 5 Nennungen das „Minnesota Multiphasic Personality Inventory“ (MMPI-2) in der Übersetzung durch Engel (2000).

Klinische Testverfahren zur Diagnostik psychischer Störungen und Auffälligkeiten: Testverfahren aus dieser Kategorie wurden in 21 (24,7%) der 85 Gutachten eingesetzt, die die Verwendung von Testverfahren dokumentieren. Insgesamt wurden 10 Einzelverfahren dokumentiert. Die am häufigsten eingesetzten Einzelverfahren (Einsatz in mehr als 3 Gutachten) waren mit 9 Nennungen der „Elternfragebogen für das Verhalten von Kindern“ (CBCL 4-18) der Arbeitsgruppe „Deutsche Child Behavior Checklist“ (1998), und mit 4 Nennungen der „Fragebogen für Jugendliche (YSR/ 11-18) der Arbeitsgruppe „Deutsche Child Behavior Checklist“ (1998).

Fragebögen zur Erfassung familienbeziehungsrelevanter Eigenschaften und Einstellungen: Testverfahren aus dieser Kategorie wurden in 19 (22,4%) der 85 Gutachten eingesetzt, die die Verwendung von Testverfahren dokumentieren. Insgesamt wurden 10 Einzelverfahren dokumentiert. Die am häufigsten eingesetzten Einzelverfahren (Einsatz in mehr als 3 Gutachten) waren mit 6 Nennungen die „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie“ (SURT) von Hommers (2009), das „Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung“ (EBSK) von Deegener, Spangler, Körner und Becker (2007) (5 Nennungen) und eine deutschsprachige Version des „Children-Attachment Interview“ (CAI) von Shmueli-Goetz, Target, Fonagy und Datta (2008) (4 Nennungen).

Leistungstests zur Erfassung von Intelligenz und Aufmerksamkeit: Testverfahren aus dieser Kategorie wurden in 17 (20,0%) der 85 Gutachten eingesetzt, die den Einsatz von Testverfahren dokumentieren. Insgesamt wurden 9 Einzelverfahren dokumentiert. Die am häufigsten eingesetzten Einzelverfahren (Einsatz in mehr als 3 Gutachten) waren mit 6 Nennungen der „Culture Fair Test“ (CFT20-R) von Weiß (2006) und mit jeweils 5 Nennungen der „Aufmerksamkeits-Belastungstest“ (Test d2) von Brickenkamp (1994), und der „Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene (HA-WIE-R) von Tewes (1991).

Entwicklungsdiagnostische Testverfahren: Testverfahren aus dieser Kategorie wurden in 12 (14,1%) der 85 Gutachten eingesetzt, die die Verwendung von Testverfahren dokumentieren. Insgesamt wurden 6 Einzelverfahren dokumentiert. Die am häufigsten eingesetzten Einzelverfahren (Einsatz in mehr als 3 Gutachten) waren mit 6 Nennungen das „Sensomotorische Entwicklungsgitter“ von Kiphard (2006) und mit 4 Nennungen der „Mann-Zeichen-Test“ (MZT) von Brosat und Töttemeyer (2007).

Die Frage, ob der Einsatz der in den Gutachten dokumentierten Testverfahren im Einzelfall aus fachlicher Sicht begründet ist, bedarf einer differenzierten inhaltsanalytischen Auswertung, die andernorts geleistet werden wird. Auffällig ist allerdings, dass die Testverfahren, die explizit für sorge- und umgangsrechtliche psychologische Fragestellungen konzipiert wurden, wie etwa die SURT von Hommers (2009), relativ wenig eingesetzt werden. Im Gegensatz dazu wird der Diagnostik von Persönlichkeitsstrukturen ein überraschend hoher Stellenwert eingeräumt wird – und dies obwohl gerade die Diagnostik von Persönlichkeitseigenschaften im Kontext familienpsychologischer Fragestellungen aus fachlichen und ethischen Gesichtspunkten in

der Fachliteratur ausgesprochen kritisch beurteilt wird (z.B. Zuschlag, 2002, S. 247ff). Auch bestehen durchaus juristische Bedenken gegen die Verwendung von Persönlichkeitstests in familienrechtspsychologischen Gutachten, da ihr Einsatz und die Darstellung der Ergebnisse einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre darstellen können (Salzgeber, 2011, S. 563ff).

Unabhängig von diesen inhaltlichen Fragen stellt sich aus methodischer Sicht auch die Frage, ob und inwieweit die verwendeten Verfahren die fachlich geforderten Testgütekriterien erfüllen (vgl. Abschnitt 5.2). Daher wurde dies für alle dokumentierten Verfahren anhand einschlägiger Testhandbücher (z.B. Brähler, Holling, Leutner & Petermann, 2002) beziehungsweise anhand der Informationen aus Testzentralen geprüft. Diese Überprüfung ergab, dass bis auf die Verfahren aus der Kategorie der projektiven Verfahren der überwiegende Teil der Verfahren in den übrigen Kategorien die Testgütekriterien weitgehend bis vollständig erfüllten. Allerdings ist auch zu konstatieren, dass Testverfahren (z.B. der HAWIE-R, Tewes (1991)) eingesetzt wurden, deren Normierung nicht auf einem aktuellen Stand ist. Auch hierzu werden vertiefende Analysen der Gutachten durchgeführt werden.

Die projektiven Verfahren hingegen, also die Verfahren, die am häufigsten eingesetzt werden, entsprechen diesen Testgütekriterien nicht. Die auf dieser Basis gewonnenen Erkenntnisse erfüllen damit nicht die Standards einer wissenschaftlich-fundierten entscheidungsorientierten Einzelfalldiagnostik. Tatsächlich wird in der Literatur aufgrund des spekulativen Charakters vieler projektiver Verfahren sogar davon abgeraten, diese als Explorationshilfe zur Hypothesengenerierung zu verwenden (z.B. Petermann, 1997, S. 92; siehe auch Leitner, 2000).

Zwischenfazit: Trotz der wissenschaftlichen Kritik am spekulativen Charakter vieler projektiver Verfahren werden in gut 40% der vorliegenden Gutachten projektive Verfahren eingesetzt; insgesamt sind projektive Verfahren die am häufigsten eingesetzte Kategorie von Testverfahren. Addiert man nun die Zahl der Gutachten, bei denen aufgrund der Dokumentation nicht erkennbar ist, dass die Datenerhebung einem systematischen und auf die Reduktion von Beobachtungsfehlern ausgerichteten Vorgehen folgt (d. h. Gutachten, in denen – auch nach den angelegten Minimalkriterien – jeweils keine Systematik der Gesprächsführung *und* keine Systematik der Beobachtung dokumentiert wird *und* die keine oder ausschließlich psychometrisch unzureichende – projektive – Testverfahren einsetzen), so kommt man zu dem Ergebnis,

dass in über einem Drittel der 116 Gutachten ($n = 41$, 35,3%) die Datenerhebung ausschließlich über methodisch problematische Verfahren erfolgt. Berücksichtigt man noch die Gutachten, in denen begründete inhaltliche Zweifel an der Angemessenheit der eingesetzten Testverfahren bestehen können (etwa Gutachten, in denen als einziges psychometrisches Testverfahren ein mehrdimensionaler Persönlichkeits-test, wie z.B. das MMPI-2 eingesetzt wird), läge diese Zahl noch höher.

5.3.4 Methodenkritische Interpretation von Ergebnissen

Die Interpretation von Ergebnissen ist ein komplexer Urteilsprozess, für den eine Reihe von Qualitätskriterien formuliert wurden (DGPs, 2011, S.11). Eines dieser Kriterien ist, dass die Ergebnisse in Bezug auf die Psychologischen Fragen interpretiert werden müssen. Ein anderes Kriterium besagt, dass nur die für die Beantwortung der Psychologischen Fragen relevanten Ergebnisse berücksichtigt werden sollen. Beide Kriterien sind in der vorliegenden Studie für einen Großteil der Gutachten nicht zu beurteilen. Erstens wurden nur in weniger als der Hälfte der Gutachten (bei 44,0%) Psychologische Fragen formuliert. Zweitens wurde nur für eine Minderheit der Gutachten spezifiziert, welche psychischen Merkmale mit den angewendeten Verfahren überhaupt erfasst werden sollen. Somit ist – insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation von diagnostischen Gesprächen und Verhaltensbeobachtungen – kaum zu beurteilen, welches Datum ein Ergebnis im wissenschaftlichen Sinne darstellt. Dementsprechend kann für einen Großteil der Gutachten auch nicht (oder bestenfalls allenfalls eingeschränkt) beurteilt werden, ob und inwieweit Ergebnisse selektiv zur Interpretation herangezogen werden. Im ungünstigsten Fall werden aus den Gesprächen und den Beobachtungen selektiv allein diejenigen Eindrücke in der Befundung berücksichtigt, welche die subjektiven und vorher nicht explizierten Annahmen des Sachverständigen stützen.

Aufgrund dieser Ausgangslage bezieht sich die vorliegende Untersuchung daher auf ein Qualitätskriterium, dass ein unabdingbares Qualitätskriterium jeder wissenschaftlichen Interpretation von Untersuchungsergebnissen ist: die kritische Bewertung der Gültigkeit einzelner Ergebnisse aufgrund methodischer Einschränkungen (wenn bekannt, oder zu erwarten ist, dass solche Einschränkungen vorliegen). Die oben berichteten Ergebnisse zur psychometrischen Qualität der in den vorliegenden Gutachten eingesetzten Datenerhebungsverfahren legen nahe, dass in über einem Drittel der Gutachten ($n = 41$, 35,3%) die Datenerhebung ausschließlich über methodisch

problematische Verfahren erfolgt (projektive Testverfahren *und* diagnostische Gespräche *und* Verhaltensbeobachtungen, für deren Planung und Durchführung – anders als fachlich gefordert – keine Hinweise auf eine zugrundeliegende Systematik berichtet werden). Bei diesen Gutachten wäre folglich nach psychologisch-diagnostischen Standards eine vorsichtige und methodenkritische Interpretation der Ergebnisse geboten.

Um zu prüfen, ob und inwieweit methodische Einschränkungen überhaupt bei der Befundung berücksichtigt wurden, wurde zunächst jedes Gutachten von den Beurteilern anhand der folgenden Fragen beurteilt.

Werden für die wesentlichen Ergebnisse aus Interviews methodenabhängige Einschränkungen benannt?

Werden für die wesentlichen Ergebnisse aus geplanten Verhaltensbeobachtungen methodenabhängige Einschränkungen benannt?

Werden für die wesentlichen Ergebnisse aus Tests methodenabhängige Einschränkungen benannt?

Werden Einschränkungen wesentlicher Ergebnisse durch die Durchführung berichtet (Instruktionsverständnis, Sprachprobleme)?

Die Beurteiler beantworteten diese Fragen für jedes Gutachten anhand der Alternativen „ja“ oder „nein“. Zudem bestand die Möglichkeit, zusätzliche Erläuterungen abzugeben, falls diese Alternativen zur Beurteilung ungeeignet erschienen.

Im Hinblick auf die diagnostischen Gespräche zeigen unsere vorangehenden Analysen, dass in 69,0% der Gutachten weder aus der Verfahrensbeschreibung noch aus der Dokumentation der Verfahrensdurchführung hinreichend nachvollziehbar ist, dass es sich bei den Gesprächen um systematisch, geplante diagnostische Gespräche handelt. Nichtsdestotrotz ergab sich bei den Auswertungen zur Diskussion potentieller methodischer Einschränkungen, dass in 115 (99,1%) der 116 Gutachten *keine* methodenkritische Bewertung der Gültigkeit der aus dem Interview stammenden Ergebnisse vorgenommen wurde. Die vorangegangenen Auswertungen zeigen ebenso, dass in 91 (96,8%) der 94 Gutachten, in denen geplante Verhaltensbeobachtungen eingesetzt wurden, weder aus der Verfahrensbeschreibung noch aus der Dokumentation hinreichend nachvollziehbar ist, dass es sich bei den dokumentierten Verhaltensbeobachtungen tatsächlich um systematische Verhaltensbeobachtungen im wissenschaftlichen Sinne handelt. Trotzdem wurde bei 93 (98,9%) dieser 94 Gutachten *keine* methodenkritische Bewertung der Gültigkeit der aus den Be-

obachtungen stammenden Ergebnisse vorgenommen. Bei den Testverfahren ergibt sich ein vergleichbares Bild. In den 85 Gutachten, in denen der Einsatz von Tests (oder testähnlichen Verfahren) dokumentiert wurde, wurde in 75 Fällen (88,2%) *keine* methodenkritische Bewertung der individuellen Gültigkeit der aus diesen Verfahren stammenden Ergebnisse vorgenommen. Berücksichtigt man ferner ausschließlich die Gutachten, die den Einsatz projektiver Verfahren dokumentieren (47 Gutachten), so stellt sich heraus, dass in nur 5 Gutachten (10,6%) methodische Einschränkungen dieser Verfahren erwähnt werden, während dies bei den verbleibenden 42 Gutachten (89,4%) nicht der Fall war (obwohl dies nach Stand der Forschung geboten wäre).

In 97 (83,6%) der 116 Gutachten werden überdies keinerlei Einschränkungen wesentlicher Ergebnisse durch die Durchführung (z.B. durch mangelndes Instruktionsverständnis, Sprachproblem) berichtet. Dies ist insofern überraschend, da es sich bei einem nicht unerheblichen Teil der Begutachteten um Personen handelt, bei denen Einschränkungen in der sprachlichen Kompetenz zumindest naheliegen (z.B. Nicht-Muttersprachler/innen, kleinere Kinder).

Zwischenfazit: Insgesamt werden in 91 (78,4%) von 116 Gutachten überhaupt keine methoden- und/oder durchführungsbedingten Einschränkungen der Gültigkeit individueller Ergebnisse diskutiert, also *weder* für die diagnostischen Gespräche, *noch* für die Beobachtungen, *noch* für die Testverfahren. Eine Interpretation könnte sein, dass in diesen Fällen keine methodenbedingten Einschränkungen vorlagen. Diese Interpretation erscheint aber zumindest im Hinblick auf die 41 Gutachten, bei denen die Verfahren aus allen drei Kategorien (Interview, Beobachtung und Tests) nach fachlichen Standards als methodisch problematisch zu beurteilen sind, wenig überzeugend. Im Fall dieser Gutachten zeigte sich, dass in nur 2 Fällen auf mögliche methodische Einschränkungen der Ergebnisse hingewiesen wird. In den verbleibenden 39 Fällen finden sich hingegen keine Hinweise auf eine vorsichtige und methodenangemessene Einordnung der Ergebnisse. So werden in diesen Gutachten Ergebnisse aus projektiven Verfahren ohne Hinweise auf die bekannten Mängel in puncto Testgütekriterien als eine wesentliche Grundlage für die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung verwendet. In ähnlicher Weise werden punktuelle unsystematische Beobachtungen für Schlussfolgerungen auf relativ überdauernde Verhaltenstendenzen oder Merkmalsausprägungen herangezogen. Im ungünstigsten Fall bedeutet der Verzicht der Bewertung von Einschränkungen, dass Ergebnisse, die mit fehleranfälli-

gen Erhebungsmethoden unter ggf. ungünstigen Untersuchungsbedingungen gewonnen wurden, unkritisch in den Befund integriert werden.

5.4 Globalrating der wissenschaftlichen Fundierung

Die Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ hat im Rahmen ihrer Empfehlungen unabdingbare Qualitätsanforderungen für die wissenschaftliche Fundierung eines Gutachtens formuliert (DGPs, 2011, S.6f). In einem abschließenden Teil des Kategoriensystems bewerten die Beurteiler jedes Gutachten im Hinblick auf fünf Fragen, die sich auf diese Qualitätsanforderungen bezogen (*ja* = 1, *nein* = 0). Die Ergebnisse der Beurteilung dieser Fragen sind in Tabelle 1 (folgende Seite) dargestellt. Wie zu sehen ist kommen die Beurteiler in Bezug auf sämtliche Anforderungen zu dem Schluss, dass ein überwiegender Teil der Gutachten die empfohlenen Qualitätsanforderung nicht erfüllt.

Um zu überprüfen, wie viele Gutachten diese Anforderungen gar nicht, teilweise oder vollständig erfüllten, wurde ein Index für die Gesamteinschätzung gebildet, in dem für jedes Gutachten die Werte über die fünf Items summiert wurden (Cronbach's Alpha = .83). Die Indexwerte für die einzelnen Gutachten variierten somit zwischen 0 und 5. Dieser Index war substantiell mit der ungewichteten Summe der Einzelratings zu den Indikatoren der vier methodischen Prüfkriterien ((1) Herleitung psychologischer Fragen, (2) Begründung der Auswahl der Datenerhebungsverfahren, (3) psychometrische Qualität der Datenerhebungsverfahren, (4) Berücksichtigung methodischer Einschränkungen bei der Interpretation der Untersuchungsergebnisse) korreliert ($r = .83$, $p < .001$). Dieser Befund bestätigt, dass die Beurteiler in ihrem abschließenden Urteil des Gutachtens tatsächlich ihre vorangegangenen Bewertungen zur Herleitung der psychologischer Fragen, der Begründung der Auswahl der Datenerhebungsverfahren, der psychometrische Qualität der Datenerhebungsverfahren und der Berücksichtigung methodischer Einschränkungen berücksichtigten.

Die Häufigkeitsverteilung für den Qualitätsindex zeigte, dass 54,3% der Gutachten nach Einschätzung der Beurteiler keine der unabdingbaren Qualitätsanforderungen erfüllten, 41,3% der Gutachten erfüllten zwischen einer und vier Anforderungen und nur 5% der Gutachten erfüllten alle Anforderungen. Parallele Analysen, in den anstelle des Fünf-Item-Qualitätsindex, die Summe der Einzelratings zum methodischen Vorgehen verwendet wurde, liefern ein vergleichbares Bild.

Tabelle 1: Globalratings der wissenschaftliche Fundierung (n = 116)

Item	ja	nein
Wird das gutachterliche Vorgehen hinreichend theoretisch und methodisch begründet?	27,6%	72,4%
Werden hinreichend psychologische Fragen formuliert, die anhand geeigneter diagnostischer Daten überprüfbar sind?	40,5%	59,5%
Wird die Auswahl von Verfahren zur Prüfung der Fragen hinreichend wissenschaftlich begründet?	7,8%	92,2%
Werden hinreichend Entscheidungskriterien für die Beantwortung der psychologischen Fragen festgelegt?	28,4%	71,6%
Werden Schlussfolgerungen unter hinreichender Beachtung wissenschaftlicher und methodischer Standards abgeleitet?	25,0%	75,0%

5.5 Zusätzliche Analysen: Qualifikationsmerkmale des Sachverständigen

Ein rechtspsychologischer Gutachter sollte nach Ansicht psychologischer Fachverbände Qualifikationsmerkmale aufweisen, die über einen Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie hinausgehen. In einer Reihe von einfaktoriellen Varianzanalysen mit dem Gesamteinschätzungsindex als abhängiger Variable wurde daher abschließend exploriert, ob die Qualität der Gutachten systematisch mit Qualifikationsmerkmalen der Sachverständigen variierte. Diese Analysen zeigten, dass Gutachten, die von Sachverständigen mit einer Zertifizierung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs verfasst worden waren ($N = 30$, $M = 2.50$, $SD = 1.72$), eine signifikant höhere Qualität aufwiesen als Gutachten von Sachverständigen ohne diese Zusatzqualifikationen ($N = 86$, $M = 0.87$, $SD = 1.39$), $F(1, 114) = 26.98$, $p < .001$, $\eta = .191$. Gutachten von Sachverständigen mit einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut ($N = 41$, $M = 1.22$, $SD = 1.75$) unterschieden sich hingegen nicht von Gutachten, die von Sachverständigen ohne diese Qualifikation verfasst worden waren ($N = 75$, $M = 1.33$, $SD = 1.58$), $F(1, 114) = .12$, $ns.$, $\eta < .01$.

6. DISKUSSION

Die Untersuchung offenbart gravierende Mängel in einem Großteil der untersuchten Gutachten. In 56,0% der Gutachten werden aus der gerichtlichen Fragestellung keine fachpsychologische Arbeitshypothesen (Psychologische Fragen) hergeleitet. Psy-

chologische Fragen haben eine zentrale Funktion in einem psychologischen Gutachten: Sie definieren die Zielsetzung des Vorgehens und sind damit unabdingbar für die Planung des diagnostischen Vorgehens, die Interpretation der Ergebnisse im Befund und damit für die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen (Westhoff & Kluck, 2008, S. 36). Werden keine Psychologischen Fragen aus der gerichtlichen Fragestellung abgeleitet, dann ist erstens nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Begutachtung geplant und durchgeführt wird. Es kann außerdem aufgrund der nicht vorhandenen psychologischen Fundierung zu Fehlern während des diagnostischen Prozesses kommen (DGPs, 2011, S. 9), wenn etwa Informationen nicht vollständig, sondern nur selektiv genutzt werden. Vor diesem Hintergrund dürften psychologische Gutachten ohne spezifizierte und angemessen begründete Psychologische Fragen streng genommen für eine Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung finden – es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass bei den von uns untersuchten Gutachten auch die meisten der Gutachten ohne Psychologische Fragen als Beweismittel in den entsprechenden Gerichtsverfahren herangezogen wurden.

In 80,2% aller Gutachten wird die Auswahl der eingesetzten diagnostischen Verfahren nicht anhand der psychologischen Fragen begründet, entweder weil keine Psychologischen Fragen expliziert wurden oder weil inhaltliche Bezüge zwischen vorhandenen Psychologischen Fragen und den ausgewählten Erhebungsverfahren nicht beschrieben werden. Auch für dieses Ergebnis gilt, dass somit für den größten Teil der untersuchten Gutachten nicht nachvollziehbar ist, warum welche Verfahren zur Anwendung kamen und welchen Stellenwert die gewonnenen Daten für die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung haben.

In über einem Drittel der untersuchten Gutachten (35,3%) erfolgt die Datenerhebung ausschließlich über Verfahren, die in der Fachliteratur als problematisch eingeschätzt werden (unsystematische Gespräche, unsystematische Beobachtung, keine oder ausschließlich psychometrisch ungenügende Testverfahren). Somit ist nicht auszuschließen, dass die Daten, die mit diesen Verfahren gewonnen werden, ähnlich fehlerhaft sind wie die Daten, auf deren Grundlage im Allgemeinen in Alltagskontexten Entscheidungen getroffen werden (Krohne & Hock, 2007). Vor allem bei unsystematischen Gesprächen und Beobachtungen besteht die Gefahr, dass die Schlussfolgerungen daraus ganz erheblich durch Beurteilungsfehler auf Seiten der diagnostizierenden Person (z.B. implizite Persönlichkeitstheorien, Sympathie oder Antipathie ge-

genüber der diagnostizierten Person) geprägt sind. Eine Kontrolle solcher Beurteilungsfehler und damit eine Verbesserung der Qualität der erhobenen Daten und der aus ihnen abgeleiteten Interpretationen ist jedoch vor allem durch ein systematisches Vorgehen bei der Gewinnung von Daten (z.B. durch Gesprächsleitfäden und Beobachtungskategorien) und ihrer Auswertung zu gewährleisten. Gerade wenn alle erhobenen Datenquellen mangelbehaftet sind, kann eine Kumulierung von Daten resultieren, deren Güte zweifelhaft ist. Eine angemessene Beantwortung diagnostischer Fragen wird dann erschwert oder ganz unwahrscheinlich.

Trotz der Bedeutsamkeit der methodischen Qualität von Erhebungsverfahren für den diagnostischen Prozess (und damit für die diagnostizierten Personen) werden bei 78,4% der Gutachten dennoch keine methoden- und/oder durchführungsbedingten Einschränkungen der Gültigkeit individueller Ergebnisse diskutiert. Dies wird bei einem Teil der untersuchten Gutachten darin begründet sein, dass keine Notwendigkeit für eine methodenkritische Bewertung der verwendeten Verfahren bestand. Bei den Gutachten, die Erhebungsverfahren verwenden, deren psychometrische Qualität zweifelhaft ist (v.a. projektive Verfahren), wäre eine Beurteilung der Qualitätseinschränkungen bei der Interpretation der Daten aus diesen Quellen zu erwarten gewesen. Tatsächlich fehlt aber in diesen Gutachten überwiegend eine kritische Bewertung der methodenbedingten Einschränkungen. Nimmt man alle bisher dargestellten Ergebnisse zusammen, dann sind von den untersuchten Gutachten – je nach Kriterium – zwischen einem Drittel bis sogar über die Hälfte der Gutachten als methodisch problematisch zu bewerten.

Eine Interpretationsmöglichkeit der Ergebnisse könnte darin bestehen, dass die festgestellten Mängel darin begründet sind, dass die Sachverständigen zwar die wesentlichen methodischen Standards kennen und befolgen, sie aber nicht dokumentieren. Tatsächlich weist jedoch die DGPs-Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ (DGPs, 2011, S.5) nachdrücklich darauf hin, dass die Qualität der schriftlichen Präsentation ein wesentliches Merkmal der Qualität eines psychologischen Gutachtens darstellt und eng verknüpft ist mit dem unabdingbaren Qualitätsmerkmal der wissenschaftlichen Fundierung des psychologisch-diagnostischen Vorgehens. Transparenz und Nachvollziehbarkeit des diagnostischen Prozesses sind nur dann gewährleistet, wenn alle wesentlichen Informationen zum gutachterlichen Vorgehen im Gutachten eindeutig und in angemessener Ausführlich-

keit schriftlich fixiert sind (ebd., 2011, S.7). Eine intransparente und nicht nachvollziehbare Darstellung stellt dementsprechend bereits unabhängig von den hier angelegten methodischen Kriterien eine deutliche Qualitätseinschränkung dar. Folglich wäre auch bei einer solchen Interpretation einer prinzipiell vorhandenen, aber nicht dokumentierten Expertise die Mehrzahl der Gutachten als nicht oder nur bedingt brauchbar zu bezeichnen.

Darüber hinaus erscheint diese Interpretation (Defizite in der Dokumentation statt in der diagnostischen Qualität) auch aufgrund des in unserer Untersuchung gewählten methodischen Vorgehens unwahrscheinlich. Tatsächlich könnte man unser Vorgehen als eine eher wohlwollende Prüfung des methodischen Vorgehens bezeichnen: Bereits jeder Ansatz eines systematischen Vorgehens wurde bei den Ratings erfasst (z.B. die Kodierung eines diagnostisches Gesprächs als systematisch, wenn die Darstellung der Gesprächsergebnisse im Gutachten thematisch organisiert war). Daher wäre das Vorliegen einer zugrundeliegenden stringenten Methodik mit dem von uns verwendeten Kategoriensystem auch im Fall einer ungenauen Darstellung aufgedeckt worden.

Wir haben die Gutachten im Rahmen von Vollerhebungen der Jahrgänge 2010 und 2011 an vier Amtsgerichten erfasst; die Daten sind somit für diese vier Amtsgerichte repräsentativ. Substantiierte Aussagen dazu, inwieweit die Resultate der Studie für die Qualitätsstandards von familienpsychologischen Gutachten an allen Amtsgerichten in Deutschland generalisierbar sind, erfordern weitere umfangreichere systematische Prüfungen. Vor dem Hintergrund bereits vorliegender ähnlicher (wenn auch älterer) Studien (Klüber, 1998, Terlingen-Arzt, 1998) ist jedoch eher zu erwarten, dass auch bei den familienpsychologischen Gutachten an anderen Amtsgerichten für den untersuchten Zeitraum eine nicht akzeptable Zahl von Gutachten mit schwerwiegenden methodischen Mängeln vorhanden sein dürfte.

Wir halten die Ergebnisse auch aus (berufs-)ethischer Sicht für alarmierend. Begutachtet werden fast immer hochstrittige Familienkonstellationen, und immer sind Kinder involviert, über deren weiteres Leben gerichtliche Entscheidungen gefällt werden, an deren Zustandekommen die familienrechtspsychologischen Gutachten im Regelfall einen wesentlichen Anteil haben. In den Fällen, die den in unserer Stichprobe untersuchten Gutachten zugrunde lagen, handelt es dabei nicht selten um Kinder, deren Wohl in ihrer Vorgeschichte bereits akut gefährdet war (Vernachlässigung, se-

xueller Missbrauch, Bindungsabbrüche u.a.). Angesichts der Tragweite der Aussagen in und Schlussfolgerungen aus einem familienpsychologischen Gutachtens wäre es zu erwarten, dass diese Gutachten besonders hohe methodischen Standards aufweisen. Dies ist jedoch in der untersuchten Stichprobe bei einem erheblichen Teil der Gutachten nicht zu beobachten.

Wir gehen davon aus, dass ein großer Teil der psychologischen Sachverständigen, die familienrechtspsychologische Gutachten erstellen, den Anspruch hat, fachlich-methodisch korrekte und berufsethisch unbedenkliche Gutachten zu verfassen. Zwischen einem solchen Anspruch und der Praxis scheint aber in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen eine Diskrepanz zu bestehen. Es gibt eine Reihe von Bedingungen, die hierbei relevant sein könnten und deren Bedeutung noch genauer zu untersuchen ist. Familienrechtspsychologische Fragestellungen beziehen sich fast immer auf komplexe und schwierige familiäre Konstellationen, die zudem meistens durch eine starke emotionale Aufladung gekennzeichnet sind. Bereits eine psychologisch-diagnostische Analyse der Ausgangssituationen ist daher im Allgemeinen methodisch herausfordernd. Dem hohen Grad an Komplexität familienrechtspsychologischer Gutachten steht tatsächlich jedoch ein relativer Mangel an publizierten Erhebungsverfahren gegenüber, die genau für diesen Bereich entwickelt und geprüft sind. In Schilderungen psychologischer Sachverständiger klingt zudem auch immer wieder an, dass die Erwartungshaltung an familienrechtspsychologische Gutachten durch die beauftragenden Gerichte, die die Gutachten letztlich bezahlen, problematisch sein kann (d.h. die Vorstellungen des Richters/der Richterin darüber, welche Merkmale vermeintlich ein gutes Gutachten kennzeichnen). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass viele psychologische Sachverständige als Selbständige arbeiten. Sie stehen damit unter dem ökonomischen Druck, immer eine ausreichende Auftragslage anstreben zu müssen. Dies kann dazu führen, dass sich Sachverständige bei der Gutachtenerstellung an Erwartungen der Auftraggeber orientieren, die nicht notwendigerweise im Einklang mit den fachlichen Standards stehen müssen.

Um Veränderungsprozesse der wenig zufriedenstellenden aktuellen Situation anstoßen zu können, erscheinen verschiedene, einander ergänzende Maßnahmen sinnvoll. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt ist das Ergebnis unserer explorativen Analysen, das nahe legt, dass Sachverständige mit einer Zusatzqualifikation als Rechtspsycholog/in im Schnitt qualitativ bessere Gutachten verfassen. Da unsere Untersuchung nicht dazu

angelegt war, Sachverständige mit und ohne diese Zusatzqualifikation systematisch zu vergleichen, ist dieses Ergebnis sicher mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren. Wir betrachten es aber als ein weiteres ermutigendes Indiz dafür, dass eine strukturierte Weiterbildung, wie sie mit der Weiterbildung zum zertifizierten Rechtspsychologen BDP/DGPs bereits seit Jahren besteht, als eine Eingangsvoraussetzung für die Tätigkeit als psychologische/r Sachverständige/r definiert werden sollte. Dies umso mehr, da bereits festgestellt wurde, dass gerade die praxisbezogenen psychodiagnostischen Ausbildungsinhalte (v.a. Durchführung von Interviews, aber auch die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung systematischer Verhaltensbeobachtungen) einen eher geringen Anteil an der Diagnostikausbildung an deutschsprachigen psychologischen Instituten haben (Schmidt-Atzert, Kersting, Preckel, Westhoff & Ziegler, 2012).

Eine weitere Maßnahme ist die Verbesserung des interdisziplinären Dialogs mit allen Gruppen, die im Kontext von familienrechtspsychologischen Gutachten tätig werden, aber v.a. mit den Richterinnen und Richtern. Insbesondere Familienrichter/innen müssen die Qualifikation besitzen, mangelhafte psychologische Gutachten zu erkennen und fachlich angemessene Gutachten einzufordern. Uns ist bekannt, dass der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) seit Jahren konzertierte Anstrengungen zur Weiterqualifikation von Psychologinnen und Psychologen unternehmen; entsprechende Weiterbildungen existieren ebenfalls für Richterinnen und Richter. Für eine umfassende Durchsetzung der Einhaltung der fachlichen Qualitätsstandards ist es allerdings unzureichend, wenn die Inanspruchnahme von Qualifizierungsmaßnahmen seitens von Psychologinnen und Psychologen allein auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Was vielmehr notwendig ist, ist ein rechtlich verbindliches und flächendeckendes Qualitätssicherungssystem der (familien)rechtspsychologischen Sachverständigentätigkeit. Wir hoffen, mit dieser Forschung auch einen Beitrag dazu zu leisten, dass sich der BDP und die DGPs verstärkt für diese rechtspolitische Maßnahme einsetzen.

7. LITERATUR

Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist. (1998a). *Elternfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen; deutsche Bearbeitung der Child Behavior Checklist (CBCL/4-18)*. Einführung und Anleitung zur Handauswertung mit deutschen Normen, bearbeitet von M. Döpfner, J. Plück, S. Bölte, K. Lenz, P. Melchers & K. Heim. (2. Aufl.). Köln: Arbeitsgruppe Kinder-, Jugend- und Familiendiagnostik (KJFD).

Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist. (1998b). *Fragebogen für Jugendliche; deutsche Bearbeitung der Youth Self-Report Form der Child Behavior Checklist (YSR)*. Einführung und Anleitung zur Handauswertung mit deutschen Normen, bearbeitet von M. Döpfner, J. Plück, S. Bölte, K. Lenz, P. Melchers & K. Heim (2. Aufl.). Köln: Arbeitsgruppe Kinder-, Jugend- und Familiendiagnostik (KJFD).

Bellak, L. & Bellak, S. (1955). *Handanweisung für den Kinder-Apperzeptions-Test (CAT)*. Deutsche Übersetzung durch W. Moog. Göttingen: Hogrefe.

Bene, E. & Anthony, J. (1957). *Manual for the Family Relations Test*. London: NFER Publishing Company.

Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H.A.G. & Saß, H. (2007). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1, 3-9.

Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K. M., Müller-Metz, R. & Wolf, T. (2007). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2, 90-100.

Brähler, E., Holling, H., Leutner, D. & Petermann, F. (Hrsg.) (2002). *Brickenkamp Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests*. Göttingen: Hogrefe.

Brem-Gräser, L. (1995). *Familie in Tieren*. München: Reinhardt.

Brickenkamp, R. (1994). *Test d2-Aufmerksamkeits-Belastungs-Test*. Göttingen: Hogrefe.

- Brosat, H. & Töttemeyer, N. (2007). *Der Mann-Zeichen-Test nach Hermann Ziller*. Münster: Aschendorff .
- Bugge, F. & Baumgärtel, F. (1975). *Hamburger Neurotizismus- und Extraversions-skala für Kinder und Jugendliche (HANES-KJ)*. Göttingen: Hogrefe.
- Deegener, G., Spangler, G., Körner, W. & Becker, N. (2009). *EBSK. Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung. Deutsche Form des Child Abuse Potential Inventory (CAPI) by Joel S. Milner*. Göttingen: Hogrefe.
- Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) (2011). *Qualitätsstandards für Psychologisch-Diagnostische Gutachten*. Zugriff am 10.07.2012 unter https://www.dgps.de/download/2011/Qualitaetskriterien_Gutachten.pdf.
- Düss, L. (1964). *Fabelmethode. Heft 4 der Studie zur diagnostischen Psychologie*. Institut für Psychohygiene: Biel.
- Engel, R. R. (2000). *Minnesota Multiphasic Personality Inventory 2 (MMPI-2)*. Deutsche Adaption. Bern: Huber.
- Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (1994). *Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Greve, W. & Wentura, D. (1995). *Wissenschaftliche Beobachtungen. Eine Einführung*. Weinheim: PVU.
- Häßler, F. & Fegert, J. (2000). *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten*. Herbolzheim: Centaurus.
- Hommers, W. (2009). *SURT Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie*. Göttingen: Hogrefe.
- Kiphard, E.J. (2006). *Wie weit ist ein Kind entwickelt? Eine Anleitung zur Entwicklungsüberprüfung*. Dortmund: Verlag modernes lernen.
- Klüber, A. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.

- König, C., Schnoor, K., Auer, U., Rebernig, E., Schläfke, D. & Fergert, J.M. (2005). Modellprojekt forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualdelikten. Qualitätsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Prognose. In D. Schläfke, F. Häßler & J.M. Fergert (Hrsg.), *Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie* (S. 57-76). Stuttgart: Schattauer.
- Kraft, U., Köhler, D. & Hinrichs, G. (2008). *Risiko- und Schutzfaktoren bei Jugendlichen mit schwerwiegenden Gewaltdelikten. Eine vergleichende Analyse von Tötungs-, Sexual- und Gewaltdelinquenten*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Krippendorff, K. (2010). Krippendorff's alpha. In N. Salkind (Ed.), *Encyclopedia of research design* (pp. 669-674). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Krohne, H.W. & Hock, M. (2007). *Psychologische Diagnostik. Grundlagen und Anwendungsfelder*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Leitner, W. G. (2000). Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten. *Familie und Recht*, 2, 57-63.
- Petermann, F. (1997). Familie in Tieren – Die Familiensituation im Spiegel der Kinderzeichnung. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 18, 90–92.
- Rohmann, J. A. (2008). Diagnostische und methodische Standards in der familienpsychologischen Begutachtung – unter Beachtung der methodenkritischen Stellungnahme. *Familie Partnerschaft Recht*, 6, 268-274.
- Rotermann, I., Köhler, D., & Hinrichs, G. (2009). *Legalbewährung von jugendlichen und heranwachsenden Sexual- und Gewaltstraftätern*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Salzgeber, J. (2011). *Familienpsychologische Gutachten*. München: C.H. Beck.

- Schläfke, D., Häßler, F. & Fegert, J.M. (2005). *Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*. Stuttgart: Schattauer.
- Schmidt-Atzert, L., Kersting, M., Preckel, F., Westhoff, K. & Ziegler, M. (2012). Zum Stand der Psychologischen Diagnostik. *Psychologische Rundschau*, 63, 167-174.
- Shmueli-Goetz, Y., Target, M., Fonagy, P. & Datta, A. (2008). The Child Attachment Interview: A psychometric study of reliability and validity. *Developmental Psychology*, 44, 939-56.
- Statistisches Bundesamt (2011). *Rechtspflege. Familiengerichte*. Fachserie 10, Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Terlinden-Arzt, P. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.
- Tewes, U. (1991). *Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene (HAWIE-R)*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Von Staabs, G. (2004). *Scenotest* (9., unveränderte Auflage). Göttingen: Hogrefe.
- Weiß, R.H. (2006). *Grundintelligenztest, Revision (CFT 20-R)* (1.Auflage). Göttingen: Hogrefe.
- Westhoff, K., & Kluck, M.-L. (2008). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Heidelberg: Springer.
- Wilde, K. (1950). Die Wunschprobe. *Psychologische Rundschau*, 1, 213-224.
- Wirtz, M., & Caspar, F. (2002). *Beurteilerübereinstimmung und Beurteilerreliabilität*. Göttingen: Hogrefe.
- Zuschlag, B. (2002). *Das Gutachten des Sachverständigen: Rechtsgrundlagen, Fragestellungen, Gliederung, Rationalisierung* (2., überarb. u. erg. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

ANHANG**Projektleiterin: Univ.-Prof. Dr. Christel Salewski**

Jahrgang 1962 Geboren in Gelsenkirchen, NRW

Akademische Laufbahn

- Seit April 2012 Universitätsprofessorin für Psychologie (W3), Leiterin des Lehrstuhls für Gesundheitspsychologie an der FernUniversität in Hagen
- 2004 - 2012 Professorin (C3) für Differentielle und Persönlichkeitspsychologie an der Hochschule Magdeburg-Stendal
- 1994 - 2004 Wissenschaftliche Assistentin/Oberassistentin in der Abteilung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie/Psychologische Diagnostik der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- 1988 - 1994 Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung für Differentielle und Persönlichkeitspsychologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- 1993 Promotion („summa cum laude“), WWU Münster
- 1988 Diplom in Psychologie („sehr gut“), WWU Münster

Weitere berufliche Qualifikationen

- 1997 – 2004 Psychologische Sachverständige in familienrechtlichen Fragen für die Amtsgerichte Pasewalk, Waren, Greifswald und Ueckermünde
- 1993 Approbation als Psychologische Psychotherapeutin

Forschungs- und Lehrschwerpunkte

Gesundheitsbezogene Belastung und Bewältigung, chronisch kranke Kinder und Jugendliche, Qualitätssicherung von psychologischen Gutachten, Testdiagnostik, familienpsychologische Begutachtungen, Stress

Projektleiter: Univ.-Prof. Dr. Stefan Stürmer

Jahrgang 1970 Geboren in München, Bayern

Akademische Laufbahn

Seit Juni 2007 Universitätsprofessor für Psychologie (W3), Leiter des Lehrstuhls für Sozialpsychologie an der FernUniversität in Hagen

2002 - 2007 Juniorprofessor für Angewandte Sozialpsychologie (W1) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

2001 - 2002 Post-Doctoral Research Fellow, Department of Psychology, University of Minnesota

1997 - 2000 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel/Westfälische Wilhelms-Universität Münster

2000 Promotion („summa cum laude“), Christian-Albrechts-Universität

1997 Diplom in Psychologie („sehr gut“), Universität Leipzig

Ausgewählte Drittmittelprojekte

2012 - 2015 „Diversity Inclusion in der mediengestützten universitären Fernlehre“. Gefördert durch: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW.

2011 – 2013 “Xenophilie: Sozialpsychologische Determinanten der Zuneigung zu fremden Kulturen“. Gefördert durch: DFG

2006 – 2008 “Eigen- und Fremdgruppenhelfen: Motivationen, Konsequenzen und Interventionen“. Gefördert durch: DFG

2005 - 2006 “Evaluationsprojekt: Wirksamkeitsanalyse der ehrenamtlichen Initiative wellcome: Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt“. Gefördert durch: Ministerium für FJSF des Landes S-H.

2004 – 2006 “Prosoziale Emotionen: Die moderierende Rolle der Gruppenzugehörigkeit“. Gefördert durch: DFG

2001 – 2002 “Collective Identity and prosocial behavior“ (2001-2002). Gefördert durch: DFG

Forschungs- und Lehrschwerpunkte

Prosoziales Verhalten und Altruismus, Beurteilungsdivergenzen in der familienpsychologischen Begutachtung, interpersonale Wahrnehmung, Diversity Management, Gerechtigkeitswahrnehmung, Gruppenprozesse, zivilgesellschaftliches Engagement

